



Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://wordpress.nibis.de/gsh/>

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:

Familienname	
Vorname(n) (gemäß Geburtsurkunde)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache Herkunftsland	Seit wann in Deutschland:
Konfession	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ islam ☐ sonstige ☐ ohne
Teilnahme am Religionsunterricht	☐ Religion ☐ Werte und Normen
Anschrift: -Straße, Haus-Nr -PLZ, Ort (Ortsteil) -Telefon	
Geschwister	
Erkrankungen / Allergien / Therapien*	
Bemerkung	
Mein / Unser Kind soll an der verlässlichen Grundschule bis 12:45 Uhr teilnehmen	☐ ja ☐ nein
Kindergartenbesuch	☐ ja ☐ nein Name der Einrichtung:
BUT Berechtig	☐ ja ☐ nein

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

(bei gemeinsamem Sorgerecht Unterschrift von beiden Elternteilen)



Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos und Namen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten über die vielfältigen Aktivitäten unserer Schule – wie z. B. Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge oder Projektwochen– sowohl auf unserer schulischen Homepage (<https://wordpress.nibis.de/gsh/>) als auch in lokalen Printmedien (z. B. Leinezeitung, Umschau, Rundblick) berichten und dabei auch Fotos veröffentlichen.

Dafür benötigen wir Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind abgebildet ist. Ebenso ist Ihre Zustimmung erforderlich, wenn der Vor- und Zuname Ihres Kindes genannt werden soll.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ihnen und Ihrem Kind entstehen keinerlei Nachteile, wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen.

Bitte beachten Sie, dass Fotos auf der öffentlich zugänglichen Homepage von Dritten kopiert oder weiterverbreitet werden könnten. Eine Weitergabe durch die Schule erfolgt jedoch nur mit Ihrer gesonderten Zustimmung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

1. Veröffentlichung auf der schulischen Homepage

a) Fotos Ihres Kindes:

- ☐ Ja, ich/wir bin/sind einverstanden
- ☐ Nein, ich/wir bin/sind nicht einverstanden

b) Vor- und Zuname Ihres Kindes:

- ☐ Ja, ich/wir bin/sind einverstanden
- ☐ Nein, ich/wir bin/sind nicht einverstanden

2. Veröffentlichung in der lokalen Presse (Zeitungsartikel, Fotos von Veranstaltungen)

a) Fotos Ihres Kindes:

- ☐ Ja, ich/wir bin/sind einverstanden
- ☐ Nein, ich/wir bin/sind nicht einverstanden

b) Vor- und Zuname Ihres Kindes:

- ☐ Ja, ich/wir bin/sind einverstanden
- ☐ Nein, ich/wir bin/sind nicht einverstanden

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

(bei gemeinsamem Sorgerecht Unterschrift von beiden Elternteilen)



Angaben zu den Erziehungsberechtigten

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Anschrift (falls abweichend): -Straße, Haus-Nr -PLZ, Ort -Telefon -E-Mailadresse		
Erreichbarkeit in Notfällen (max. 3 Nummern)		

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein
---------------------------------------	---

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung / Negativbescheinigung nachzuweisen.

☐ Eine Sorgerechtserklärung / Negativbescheinigung ist beigelegt / wird nachgereicht.

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten

Die Schülerin / der Schüler lebt bei	☐ Mutter ☐ Vater
--------------------------------------	--

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
(bei gemeinsamem Sorgerecht Unterschrift von beiden Elternteilen)

Nur ausfüllen bei Umgangsrecht

Hiermit erteile ich Frau / Herrn _____
die Vollmacht, die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes in allen schulischen
Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu
vertreten.

Diese Vollmacht gilt bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf.

Seelze, _____
Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem
die Schülerin / der Schüler nicht lebt.



Schweigepflichtentbindung für Kindertagesstätte und Schule

Ausführung für die Schule:

Name des Kindes: _____

Kindertagesstätte / Ort: _____

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagesstätte die aufnehmende Grundschule über mein/unser Kind informieren darf.

☐ ja ☐ nein

Seelze, _____
Datum

Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

.....

Ausführung für die Kindertagesstätte (bitte in der Schule abgeben!):

Name des Kindes: _____

Kindertagesstätte / Ort: _____

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagesstätte die aufnehmende Grundschule über mein/unser Kind informieren darf.

☐ ja ☐ nein

Seelze, _____
Datum

Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige in den Empfang und die Kenntnisnahme des Merkblattes
„Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz IfSG“

Datum: _____ Unterschrift: _____

.....

Hiermit bestätige in den Empfang und die Kenntnisnahme des Erlasses
„Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“

Datum: _____ Unterschrift: _____



Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder zur **Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird an die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung und die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.2 S. 1 Nr. 2 NSchG.

Gemäß § 31 Abs. 6 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen.

Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

1. zum Kind

- a) Familienname
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Daten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt. Die Information, dass Masernschutz vorliegt, wird bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

Auftragsverarbeitung

Die Westermann-Gruppe verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung der Online-Dienste Antolin und der Grundschuldiagnose.



Für Ihre Unterlagen

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

Die schoolhouse GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Zeugnisprogramms TLH to Go.

Die Haneke Software verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Schülerinnen- und Schülerverwaltung im Rahmen der Nutzung des Programms SiBank Plus.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

• Auskunft/ Akteneinsicht

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

• Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

• Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

• Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

• Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.



- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Grundschule Mühlenfeld, Harenberger Meile 34-36, 30926 Seelze.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse: tim.nielsen@gsm-seelze.eu



Für Ihre Unterlagen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugsverlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.